

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1851**

31 (6.10.1851)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

---

Carlsruhe, den 6. October 1851.

---

Nro. 14,271.

Den Verschluß und die Versiegelung leer zurückgehender Eil- und Postwagen betreffend.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß die diesseitige Generalverordnung vom 29. November 1838 Nro. 8,705 (Verordnungsblatt Nro. XX.), den Verschluß und die Versiegelung leer zurückgehender Eilwagen und Eilchaisen betreffend, in neuerer Zeit sehr häufig außer Acht gelassen wird.

Man sieht sich daher veranlaßt, obengenannte Verordnung anmit sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß jede fernere Nichtbefolgung derselben gebührend bestraft werden wird.

Carlsruhe, den 22. September 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vdt. Helming.

---

Nro. 14,460.

Das Erforderniß genauer Bezeichnung des Bestimmungsorts bei Briefen nach Nordamerika betreffend.

Nach einer anher gelangten Mittheilung wird in den nordamerikanischen öffentlichen Blättern auf amtlichem Wege darauf aufmerksam gemacht, daß es in allen Staaten der Union viele Städte und Ortschaften desselben Namens gibt, wodurch wegen mangelnder näherer Bezeichnung des Bestimmungsorts so viele Verwechslungen vorkommen, daß nicht selten Briefe als unbestellbar zurückgesendet werden oder gänzlich verloren gehen.

So gibt es u. A.

- 25 Washingtons,  
 24 Franklins,  
 23 Salems,  
 22 Springfields,  
 25 Cantervilles,  
 19 Jacksons,  
 15 Jeffersons,  
 18 Lafayettes,  
 10 Fillmores,  
 9 Kossuths,  
 10 Lowells,  
 20 Richmonds,  
 18 Waterloos,  
 22 Columbias,  
 18 Concords u. s. w.

Bei dem bedeutenden und immer noch zunehmenden Correspondenzverkehr mit Nordamerika werden die Großherzoglichen Postanstalten daher im Interesse Derer, welche mit den vereinigten Staaten im Briefwechsel stehen, angewiesen, auf möglichst genaue Ortsbezeichnung bei solchen Briefen und namentlich darauf zu halten, daß bei den Namen auch jedesmal genau der Staat und die County (Bezirk), in welchen der Ort liegt, angegeben werde. Briefe mit mangelhafter Ortsbezeichnung sind daher den Aufgebern mit der erforderlichen Belehrung zur nachträglichen Beisetzung der fehlenden näheren Bezeichnung des Bestimmungsorts zurückzugeben.

Carlsruhe, den 25. September 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.  
 v. Reizenstein.

vdt. Frey.

Nro. 14,475.

Die Dienstentlassung des Postillons Friedrich Eichin von  
 Grefßgen betreffend.

Der bei der Großherzoglichen Posthalterei Schoppsheim in Dienst gestandene Postillon Friedrich Eichin von Grefßgen, Bezirksamts Schoppsheim, ist wegen Einschwärmung zollbarer Waaren mit Dienstentlassung bestraft worden.

Hievon werden sämtliche Großherzogliche Posthaltereien zur Warnung ihrer Postillons mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, besagten Friedrich Eichin, wenn er sich etwa melden sollte, in keinem Falle mehr als Postillon in Dienst zu nehmen.

Carlsruhe, den 25. September 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.  
v. Reizenstein.

vdt. Frey.

Nro. 14,609.

Die Taxe für Waarenproben und Kreuzbandsendungen nach den Königreichen Schweden und Norwegen betreffend.

Zufolge einer Mittheilung der Königlich preussischen Oberpostbehörde ist in Gemäßheit einer mit der Königlich schwedischen Oberpostverwaltung getroffenen Verständigung für die zwischen Preußen und Schweden zur Auswechslung kommenden Kreuzband- und Waarenproben-Sendungen, für welche eine Portoermäßigung bisher nicht bestanden hat, eine Moderation in der Art eingetreten, daß für Zeitungen, Journale und andere Drucksachen unter Kreuzband an schwedischem bzw. norwegischem Porto (einschließlich des Seepostos bzw. des dänischen Transitpostos) nur der vierte Theil des tarifmäßigen Briefpostos und für Waarenproben nur die Hälfte, als Minimum aber das einfache Briefporto, gegenseitig erhoben wird. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob diese Sendungen auf dem Seewege über Stettin bzw. Stralsund und Ystadt, oder auf dem Wege über Hamburg im Transit durch Dänemark Beförderung erhalten.

Als Bedingung der obigen Portomoderation gilt, daß die Kreuzbandsendungen außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift Nichts Geschriebenes enthalten und bei der Aufgabe von dem Absender frankirt werden, sowie daß die Waarenproben und Muster den Briefen auf erkennbare Weise beigeschlossen oder denselben angehängt werden, und der Brief selbst das einfache Briefgewicht von  $\frac{3}{4}$  Loth nicht übersteigt.

Da diese Portoermäßigung auch auf die durch Preußen transitirenden Kreuzband- und Muster sendungen nach und aus Schweden und Norwegen Anwendung findet, so werden sämtliche Großherzogliche Briefpostanstalten mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, obige Bestimmungen in dem mit diesseitiger Generalverordnung vom 2. August 1849 Nro. 10,208 erschienenen Tarifsblatte für die jeweils im Sommer (vom 1. Mai bis Mitte October) durch Preußen zu versendende Correspondenz nach dem Königreiche

Schweden und Norwegen, sowie nach Finnland, nachzutragen und die neue moderirte Taxe vorkommenden Falls in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe, den 27. September 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vd. Frey.

Nro. 14,789.

Die Dienstentlassung des Postscribenten Caspar Griesser von Bühl betreffend.

Der bei der Großherzoglichen Posthalterei Randegg in Diensten gestandene Postscribent Caspar Griesser von Bühl hat sich verschiedener Malversationen schuldig gemacht, weshalb derselbe aus dem Postdienste weggewiesen worden ist.

Hievon werden sämmtliche Großherzogliche Postanstalten mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß Griesser bei keiner derselben mehr als Dienstgehülfe angenommen werden darf.

Carlsruhe, den 30. September 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Reizenstein.

vd. Helminger.

Nro. 14,942.

Die Einstellung der Eilwagenfahrten zwischen Petersthal und Freudenstadt betreffend.

Vom 10. d. M. an werden die nach dieseitiger Generalverfügung vom 31. Mai l. J. Nro. 8,588 — 89 (Verordnungsblatt Nro. XIX) während des diesjährigen Sommers hergestellten Eilwagenfahrten zwischen Petersthal und Freudenstadt für dieses Jahr eingestellt und dagegen wieder, wie früher, während des Winters wöchentlich viermalige, von Freudenstadt ausgehende Ritte zur Beförderung der Briefpost unterhalten, welche in Petersthal am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag um 10 Uhr Morgens anzukommen und von da an demselben Tage um 2 Uhr Nachmittags nach Freudenstadt abzugehen haben.

Die Großherzoglichen Postanstalten werden hievon mit der Anweisung in Kenntniß

gesetzt, von gedachtem Tage an keine Fahrpoststücke für Württemberg mehr zur Versendung auf diesem Course nach Appenweier zu instradiren.

Carlsruhe, den 3. October 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.  
v. Reizenstein.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. vdt. Frey.

Nro. 14,986.

Den Transport von Kartoffeln auf der Großherzoglichen Eisenbahn betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 30. v. M. Nro. 4,054 verfügt, daß die höchste Verordnung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Februar d. J. Nro. 223 (verkündet im Verordnungsblatte Nro. V), die Ermäßigung der Eisenbahntaxe für Kartoffeln betreffend, einstweilen noch fortzudauern habe.

Hievon werden sämtliche Großherzogliche Eisenbahnstellen zur Nachachtung und zum Vollzuge in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 3. October 1851.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.  
v. Reizenstein.

vdt. Eckardt.

### D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Widerruflich wurden ernannt:

Postbüreaudiener Sebastian Friedrich zum Postconducteur; und  
Postbüreaudiener Meinrad Enz zum Büreaudiener bei der wandernden Post.

Course II. Abgang von Heidelberg mit dem Eisenbahnzug VIII. um 11 Uhr 10 Min.  
Vorabgang bis Heilbronn.

Course III. Abgang von Heidelberg mit dem Eisenbahnzug X. um 3 Uhr 30 Min.  
Nachmittag bis Heilbronn und von da am folgenden Tage mit dem Güterzug II.  
um 6 Uhr früh bis Heilbronn.

Course IV. Abgang von Heidelberg mit dem Eisenbahnzug XII. um 7 Uhr 15 Min.  
Abends bis Carlsruhe und von da am folgenden Tage mit dem Zuge IV.  
um 9 Uhr früh bis Heilbronn.